

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Dr. Christoph Triltsch

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Aktuelle Entwicklungen im Urlaubsrecht

Bucerius Law School, Hamburg; 1 Stunde 30 Minuten; 25.02.2016

Gesetzesvorhaben Leiharbeit- / Werkverträge, MindestlohnG - Probleme / Erfahrungen, Kündigungsrecht u.a.

Lübecker Anwaltverein e.V.; 5 Stunden; 27.04.2016

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Für Menschenrechte zum Arbeitsrecht

Bucerius Law School, Hamburg; 1 Stunde 30 Minuten; 27.10.2016

67. Deutscher Anwaltstag - Rechtssicherer Einsatz von Cloud und beA in der Anwaltskanzlei u. a.

Deutscher Anwaltverein; 4 Stunden; 02.06.2016

67. Deutscher Anwaltstag - Miet- / Immobilienrecht: Tagung der AG; Bestellerprinzip u. a.

Deutscher Anwaltverein; 4 Stunden; 03.06.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 22. Mai 2017



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Dr. Christoph Triltsch

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Selbststudium: Nr. 137: Hessisches LAG Urt. 11.03.16 Az. 10Sa 1194/15; u. a.

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 3/2016 S. 128-129, 134-136, 138-139, 140-142, 144-146 u. 162-165; 2 Stunden; 30.12.2016

Selbststudium: Nr.66: AG Wuppertal Urt. 15.12.15, Az. 7Ca1141/15; Nr. 90: AG Urt. 28.7.15, Az. 5Ca2287/13d; u.a.

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 2/2016 S. 81-83, 90-92, 96-98; 1 Stunde 30 Minuten; 30.12.2016

Selbststudium: Nr. 32: AG Ulm Urt. 18.8.15, Az. 5BV2/15; Nr. 37: LAG Berlin Urt. 22.5.15, Az. 14TaBV 184/14; u.a.

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 1/2016 S. 38-41, 44-46, 48-49; 1 Stunde 30 Minuten; 19.08.2016

beA - So gehts! - Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Schleswig und Deutsches Anwaltsinstitut e.V.; 3 Stunden; 25.06.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 22. Mai 2017



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Dr. Christoph Triltsch

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Aktuelle Übersicht zu der BAG-/ LAG-Rechtsprechung II

EIDEN Juristische Seminare, Köln; 5 Stunden; 17.06.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 22. Mai 2017

